



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

INSTITUT FÜR
ETHIK, GESCHICHTE UND THEORIE DER MEDIZIN
VORSTAND:
PROF. DR. MED. GEORG MARCKMANN, MPH



Vortragsreihe Medizinethik

Der ärztlich assistierte Suizid: Interdisziplinäre Perspektiven

Ort: Online (Zoom)

Zeit: 18:00 bis 19:30 Uhr

PROGRAMM

Dienstag, 01. Juni 2021

Prof. Dr. Alfred Simon (Universität Göttingen)

Selbstbestimmt bis zuletzt!? Das Urteil des Bundesverfassungsgericht zum §217 StGB im Kontext der aktuellen Debatte um den assistierten Suizid

Dienstag, 29. Juni 2021

Prof. Dr. Thomas Pollmächer (Klinikum Ingolstadt & Präsident der DGPPN)

Suizid und Suizidassistenz bei Menschen mit psychischen Erkrankungen

Montag, 12. Juli 2021

Prof. Dr. Claudia Bausewein (LMU München & Präsidentin der DGP)

Suizidalität im Kontext der Palliativversorgung

Dienstag, 20. Juli 2021

Wolfgang Putz (Rechtsanwalt, München)

Sterbehilfe – neueste Entwicklungen im staatlichen Recht und im ärztlichen Berufsrecht

Donnerstag (!), 22. Juli 2021

Dr. Wolfgang Miller & Dr. Josef Mischo (Vorsitzende des Ausschusses Berufsordnung der Bundesärztekammer)

Aspekte der Suizidhilfe aus ärztlicher Sicht

Beschreibung:

Der Wunsch danach, freiwillig aus dem Leben zu scheiden, scheint den meisten Menschen unvorstellbar. Und doch gibt es ihn, genauso wie den Ruf nach *Hilfe zum Sterben*. Diese kann mehrere Formen annehmen: Sie tritt als Änderung des Therapieziels („passive Sterbehilfe“), als Palliativbehandlung unter Inkaufnahme einer Lebensverkürzung („indirekte aktive Sterbehilfe“) oder als absichtliche Herbeiführung des Todes („aktive Sterbehilfe“, „Tötung auf Verlangen“) auf. Letztere ist im deutschen Recht verboten (§216 StGB), im Gegensatz zu Ländern wie Belgien oder den Niederlanden, in denen die aktive Sterbehilfe zumindest straffrei bleibt. In Deutschland straffrei ist die Beihilfe zum Suizid, auch wenn diese von Ärzt*innen geleistet wird. Seit verganginem Jahr ist zudem die geschäftsmäßige, also auf Wiederholung angelegte Suizidbeihilfe wieder erlaubt, nachdem der Gesetzgeber im Jahre 2015 diese verboten hatte (§217 StGB) und das Bundesverfassungsgericht dieses Verbot im Jahre 2020 wieder aufhob.

Doch sind die rechtlichen Entwicklungen auch im Einklang mit unseren ethischen Vorstellungen? Können wir uns vorstellen, dass der Todeswunsch Ausfluss unserer Autonomie ist? Wie verhält es sich, wenn psychisch kranke Menschen Hilfe zum Sterben verlangen? Bedarf es zur Beantwortung dieser und weiterer Fragen einer gesetzlichen Regelung? Welche Rolle spielen dabei berufsrechtliche Vorgaben – immerhin sieht die Bundesärztekammer die Beihilfe zum Suizid nicht als ärztliche Aufgabe an? Und steht mit der Idee der Therapiezieländerung wirklich eine Alternative zur Suizidbeihilfe bereit, wie manche betonen, oder ist diese vielmehr der Vollzugsrahmen für den ärztlich assistierten Suizid?

In der Vortragsreihe des Instituts für Ethik, Geschichte und Theorie der Medizin (LMU München) werden namhafte Referent*innen wichtige Impulse für die Debatte zur Ethik der Hilfe zum Sterben geben. Da in jüngster Zeit mehrere Gesetzesentwürfe zur Neuregelung der Sterbehilfe vorgelegt wurden und in absehbarer Zeit der Gesetzgeber aktiv werden muss, werden diese Impulse wichtige Beiträge zur gesellschaftlichen Debatte liefern.

Die Vortragsreihe findet als virtuelle Veranstaltung (Zoom) statt. Um teilzunehmen melden Sie sich bitte bei Andreas Wolkenstein an (andreas.wolkenstein@med.uni-muenchen.de). Sie bekommen dann die Zugangsdaten für das Zoom-Meeting zugesandt.

Für einen Teil der Vorträge wurden jeweils **zwei CME-Punkte** bei der Bayerischen Landesärztekammer beantragt.